

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Raumentwicklung

## **VEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT GEMEINDEN – KANTON IM BEREICH DER KOMMUNALEN NUTZUNGSPLANUNG**

---

Kommunale Nutzungsplanung



Verbundaufgabe in der kommunalen Raumentwicklung (Quelle: Planungswegweiser "Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen", BVU ARE, März 2017)

Die **Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV)**, vertreten durch Patrick Gosteli, Präsident,

und

das **Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau**, vertreten durch Regierungsrat Stephan Attiger, Departementsvorsteher,

vereinbaren im Bereich der kommunalen Nutzungsplanungen eine partnerschaftliche **Zusammenarbeit** nach den folgenden **Grundsätzen**:

1. Die Nutzungsplanungen der Gemeinden bilden eine solide Grundlage für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung. Die Dimensionen der Nachhaltigkeit – Menschen, Wirtschaft und Umwelt – werden angemessen berücksichtigt.
2. Für die Bevölkerung, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Planende und Investierende schaffen Nutzungsplanungen Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit.
3. GAV und BVU sind daran interessiert, dass die Gemeinden in der Lage sind, ihre Nutzungsplanungen im Rahmen der umfassenden Planungsautonomie der Gemeinden effizient und möglichst selbstbestimmt zu erarbeiten.
4. Die Gemeinden halten ihre Nutzungsplanungen auf dem aktuellen Stand, indem sie diese grundsätzlich alle 15 Jahre gesamthaft überprüfen und bei Bedarf anpassen. Bei vorherigen wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse führen die Gemeinden Teilrevisionen durch.
5. Der Kanton anerkennt die Planungsautonomie der Gemeinden. Die Gemeinden schöpfen den kommunalen Handlungsspielraum im Rahmen der Nutzungsplanung aus und gehen bei der Planung auf die gemeindespezifischen Eigenheiten ein. Mit der Planung entwickeln die Gemeinden ihren Charakter und ihre Qualitäten weiter und nutzen die Potenziale im Siedlungsgebiet und

ausserhalb der Bauzonen. Die Gemeinden setzen dabei namentlich die Vorgaben des Bundes, des kantonalen Richtplans und die regionalen Entwicklungsziele um.

6. Bei allgemeinen, nicht gemeindespezifischen Themen halten sich die Gemeinden möglichst an kantonale Empfehlungen. Damit können die Gemeinden zur Erhöhung der Rechtssicherheit von der Praxis und Rechtsprechung aus anderen Gemeinden profitieren.
7. Vor dem Start einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung findet in der Regel ein Startgespräch zwischen dem Gemeinderat, dem Planungsbüro und der Abteilung Raumentwicklung statt. Beim Startgespräch werden relevante Aspekte für die Planung besprochen und der grobe Zeitplan vereinbart.
8. Auf Wunsch findet ein Startgespräch auch bei grösseren Sondernutzungsplanungen und Teilrevisionen der Nutzungsplanung statt. Grundeigentümerschaften sowie Investorinnen und Investoren können für dieses Gespräch einbezogen werden.
9. Die Abteilung Raumentwicklung und die beteiligten Fachstellen prüfen die Entwürfe der Nutzungsplanungen pragmatisch und in einer angemessenen Tiefe, so dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden gewahrt bleibt und gleichzeitig Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Die Vorprüfungsberichte werden verständlich, nachvollziehbar und so kurz wie möglich verfasst. Es wird deutlich zwischen Vorbehalten, die einer Genehmigung entgegenstehen, wichtigen Hinweisen und Hinweisen unterschieden. Gemeinsames Ziel ist es, im Rahmen der Vorprüfung alle Vorbehalte zu bereinigen.
10. Die Planungsbüros sind für die Gemeinden von grosser Bedeutung. Deren Angebote werden vor der Vergabe von den Gemeinden sorgfältig geprüft. Der Aufwand des Planungsbüros wird realistisch eingeschätzt. Die Gemeinden planen namentlich auch für die Kommunikation und Partizipation angemessene Ressourcen. Bei Bedarf kann die zuständige Kreisplanerin beziehungsweise der zuständige Kreisplaner die Gemeinde unterstützen.
11. Die Gemeinden reichen dem Kanton die Unterlagen vollständig und in einer Qualität ein, die ein zügiges Bearbeiten durch den Kanton ermöglicht.
12. Bei Unklarheiten und Differenzen wird beidseitig und in der Regel innert 14 Tagen das Gespräch gesucht, damit einvernehmlich und effizient eine Bereinigung stattfinden kann.
13. Der Kanton führt auch in Zukunft mindestens einmal pro Jahr einen Anlass mit den im Aargau tätigen Planungsbüros durch. An diesem Anlass, dem Planungsforum, werden aktuelle Themen im Bereich der Aargauer Raumentwicklung behandelt. Es wird auch über Neuerungen informiert. Die Planungsbüros können Fragen und Verbesserungsvorschläge einbringen. Wo möglich werden diese vom Kanton umgesetzt.

### **Schlussbestimmungen**

1. Der Stand der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung wird an den Sitzungen des Fachausschusses BVU des Konsultationsgremiums Kanton – Gemeinden (KKG) als Standard-Traktandum besprochen. An diesen Sitzungen werden die Erfahrungen gemeinsam analysiert, Statistiken zur Verfahrensdauer besprochen und allfällige Massnahmen zur Optimierung der Nutzungsplanungsverfahren evaluiert. In der Folge werden diese Massnahmen konsequent umgesetzt und auf deren Wirksamkeit überprüft.
2. Die Erfahrungen mit der vorliegenden Vereinbarung generell werden einmal jährlich an der letzten Sitzung des Fachausschusses BVU im Jahr evaluiert. Bei Bedarf werden Anpassungen an der Vereinbarung vorgenommen und gemeinsam vereinbart.

3. Die vorliegende Vereinbarung ist vorerst bis Ende 2026 befristet. Im Herbst 2026 wird sie gemeinsam evaluiert. Je nach Ergebnis wird entschieden, ob die Vereinbarung verlängert werden soll.

Aarau, 27. August 2024



Patrick Gosteli  
Präsident GAV



Stephan Attiger  
Vorsteher BVU

Verteiler

- GAV Geschäftsstelle
- Departementsleitung BVU
- Abteilung Raumentwicklung BVU